

5. *fordert* die Staaten und die Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit Resolution 1814 (2008) auch weiterhin Maßnahmen zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms zu ergreifen, was für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die betroffene Bevölkerung in Somalia unerlässlich ist;

6. *fordert* die Staaten insbesondere entsprechend dem Ersuchen in Resolution A.1002(25) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation vom 29. November 2007 *nachdrücklich auf*, für die Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, nach Bedarf Rat und Anleitung über geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Angriffen oder zu ergreifende Maßnahmen im Falle eines Angriffs oder drohenden Angriffs in den Gewässern vor der Küste Somalias zu erteilen;

7. *fordert* die Staaten und die Regionalorganisationen *auf*, ihre Maßnahmen nach den Ziffern 3, 4 und 5 untereinander abzustimmen;

8. *bekräftigt*, dass diese Resolution ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung findet und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jedwede Situation unberührt lässt, und unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

9. *erwartet mit Interesse* den in Ziffer 13 der Resolution 1816 (2008) angeforderten Bericht des Generalsekretärs und bekundet seine Absicht, die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias zu überprüfen, insbesondere mit dem Ziel, die in Ziffer 7 der Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um einen weiteren Zeitraum zu verlängern;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5987. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6009. Sitzung am 30. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>81</sup>:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck die am 29. Oktober 2008 in den Städten Hargeysa und Boosasso in Somalia verübten terroristischen Selbstmordanschläge. Diese abscheulichen Anschläge, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben und anscheinend koordiniert waren, richteten sich gezielt gegen den Komplex des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und ein Büro der äthiopischen Regierung sowie gegen örtliche Regierungsstellen.

Der Rat bekundet den Opfern dieser Anschläge und ihren Angehörigen sowie dem Volk und den Behörden Somalias und Äthiopiens sein tiefstes Mitgefühl und Beileid. Er nimmt mit Dank davon Kenntnis, dass einige der Opfer derzeit im französischen medizinischen Zentrum in Dschibuti behandelt werden.

Der Rat würdigt das Personal der Vereinten Nationen für seine Tätigkeit am Boden in Somalia in Unterstützung der somalischen Bevölkerung.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolu-

---

<sup>81</sup> S/PRST/2008/41.

tion 1624 (2005) mit den somalischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 6019. Sitzung am 20. November 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

#### **Resolution 1844 (2008) vom 20. November 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 751 (1992) vom 24. April 1992, 1356 (2001) vom 19. Juni 2001, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1676 (2006) vom 10. Mai 2006, 1725 (2006) vom 6. Dezember 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, 1772 (2007) vom 20. August 2007, 1801 (2008) vom 20. Februar 2008, 1811 (2008) vom 29. April 2008 und 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, und die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 13. Juli 2006<sup>82</sup>, 22. Dezember 2006<sup>83</sup>, 30. April 2007<sup>84</sup> und 14. Juni 2007<sup>75</sup>, sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006 über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, in ganz Somalia Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten,

*erneut erklärend*, dass er alle Gewalthandlungen in Somalia und jede Aufstachelung zur Gewalt innerhalb Somalias verurteilt, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über alle Handlungen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen,

*mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis* über die jüngste Zunahme seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias und feststellend, welche Rolle Seeräuberei bei der Finanzierung von Verstößen gegen das Embargo durch bewaffnete Gruppen spielen kann, wie in der Erklärung des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden „der Ausschuss“) vom 9. Oktober 2008 vor dem Rat beschrieben,

*betonend*, dass das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte und mit den Resolutionen 1356 (2001), 1425 (2002), 1725 (2006), 1744 (2007) und 1772 (2007) weiter aus-

---

<sup>82</sup> S/PRST/2006/31.

<sup>83</sup> S/PRST/2006/59.

<sup>84</sup> S/PRST/2007/13.